

No. I.

Reglement

Wie es mit Bezahlung und Beytreibung derer Collegien-Gelder bey der Universität zu Halle gehalten werden solle.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser Allergnädigster König und Herr, für nöthig und gut befunden, bey Dero Friedrichs-Universität zu Halle eine bessere beständige Einrichtung wegen Bezahlung derer Collegien-Gelder, als bishero beobachtet worden, zu treffen; Als ordnen und setzen Allerhöchst Dieselben in dieser Absicht hiermit und in Krafft dieses, fest:

1. Der jedesmahlige Pro- Rector nebst dem Officio Academico soll schuldig und berechtiget seyn, die deservirten honoraria Professorum und restirenden Collegien-Gelder von denen Debeten ohne alle Processualische Weitläufigkeiten beyzutreiben, und einem jeden Docenten zu dem Seinigen zu verhelfen.

2. Damit dieses desto süglicher geschehen könne; so soll jeder Professor vier Wochen nach dem Schluß und völliger Beendigung des gehaltenen Collegii, bey gedachtem Officio Academico, zu Vermeidung aller Collision, Partheylichkeit und anderer Inconvenientzien, alle und jede Restanten ohne Ansehen der Person und Standes, schriftlich anzeigen, und keinen einhigen bey Straffe von zehen Rthlr. vor jeden, woyon die eine Helfte dem Denuncianten, die andere Helfte hergegen dem Fisco Academico zufließen soll, verschweigen, noch aus was für Absicht es auch immer geschehen möge, hierunter schonen und nachsehen. Es wäre denn, daß ein Docent einem und dem andern wirklich armen Studioso das Collegium auf sein bittliches Ersuchen und bescheinigtes Unvermögen, gratis zu hören verstatet, oder daß der Studiosus des Docenten Verwandter, eines Collegien

)

9.



Collegen Sohn, oder auch eines Hallischen Stadt-Predigers Sohn sey, als von welchen Honoraria zu nehmen, bishero nicht gewöhnlich, und in welchen Fällen dergleichen gratuii nicht als Restanten angesehen werden können, noch als solche aufgeführt werden dürfen, und daher vielmehr einem jeden Doctoren freysetzet, zu seiner eigenen Decharge, und Verhütung alles ungleichen Verdachtes, diese gratuios jedesmahl, als solche, jedoch besonders, mit anzuzeigen, und zu specificiren, damit bey etwa erfolgender Denunciation wegen eines verschwiegenen Debenten, der Denunciant sofort dem Besinden nach beschieden werden könne.

3. So bald dergleichen Restanten-Listen beyrn zeitigen Pro-Rectore eingereicht seyn, muß selbiger die Debenten durch mündliche Citation, und zwar so fort das erste mahl sub praecudio vor sich erfordern, und wenn sie erscheinen, denenelben eine convenable Zahlungs-Frist, welche sich jedoch über die legale Frist von vier Wochen ohne dringende Noth nicht erstrecken darf, cum eventuali termino executionis, bestimmen, denen aussenbleibenden aber, ohne weitere Citation, eben dergleichen terminum solutionis et eventualiter executionis setzen, und ihnen solches per Ministros Academiae mündlich intimiren, von diesen auch, wie solches geschehen, ad Acta referiren lassen.

4. Nach Ablauf der zur Bezahlung gesetzten Frist, hat Pro-Rector mit dem Officio Academico wider dieienigen Restanten, welche nicht solutionem dociren können, ohne weitere Nachsicht mit der Execution in dem dieserhalb eventualiter angeetzten Termino zu verfahren, und solchergestalt die restirenden Collegien-Gelder rechtlicher Art nach bezutreiben.

5. Dieienigen Studiosi aber, welche sich vor geschehener völligen Bezahlung ihrer schuldigen Collegien-Gelder von der Universität zu begeben unterfangen dürften, sollen nicht allein andern zum Beyspiel und Abscheu auf einer hierzu gedruckten Schedula vor der Waage in tabula publica vier Wochen lang als Ingrati angeschlagen, sondern auch demnächst deren Nahmen und Patria, nach Hoffe



Hoffe einberichtet werden, damit wider dergleichen undankbare, und gegen ihre Lehrer so unerkenntliche Leute dem Befinden nach, Allerhöchsten Orts das nöthige weiter verordnet werden könne.

6. Weilen nun der Pro-Rektor mit dem Officio Academico hierdurch viel Mühswaltung erhält, so sollen die Debenten, sobald sie bey dem Officio Academico als Restanten angezeigt sind, über jeden restirenden Thaler vier Gr. zu bezahlen schuldig seyn, sonst an Citations-Registratur-Executions und andern Kosten, wie solche Nahmen haben, nichts weiter von ihnen gefordert werden.

7. Ob zwar oben sub Nro. 2. verordnet, daß die Docentes nicht eher als vier Wochen nach dem Schluß jeden Collegii, die Restanten bey dem zeitigen Pro-Rektor anzeigen sollen; so leidet doch dieses seinen Abfall, wenn ein Studiosus noch vor Ablauf des Semestris und vor Beendigung des Collegii von der Universität weggehen will, oder wenn eine gegründete Suspicio fugae wider denselben vorhanden, oder wenn er auch bereits weggegangen, und Effecten hinterlassen, oder wenn ein Studiosus currenre adhuc semestri verstirbet, und dessen Sachen entweder distrahiert oder weggeschaffet werden sollen. In allen diesen und dergleichen Fällen stehet jedem Professori frey, noch vor Ablauf des Semestris, und Endigung des Collegii, wenn solches wenigstens schon vier Wochen lang gelesen worden, sich zu melden, und auf seine Sicherheit und Befriedigung bedacht zu seyn.

8. Seine Königliche Majestät haben bereits per Rescripta clementissima vom 16 und 2ten Novembris 1764. Allerhöchst vorgeschrieben, wie es in Ansehung derer Studiosorum Theologiae, so landes-Kinder sind, und sich wegen ihrer Dürftigkeit nicht im Stande befinden möchten, das gewöhnliche Honorarium sogleich während ihres Curfus academici zu erlegen, mit Bezahlung derer Collegiorum theologicorum gehalten werden solle; und es hat auch nochmahls dabey sein Verwenden,

X *

Gleichwie



Gleichwie aber nur gedachte Rescripta regulativa lediglich von denen Collegiis mere theologicis anzunehmen sind; So versiehet es sich von selbst, daß wenn dergleichen Studiosi Theologiae auch in andern Facultaeten und Wissenschaften Collegia hören, oder nicht zu denen gehören, welchen das durch gemeldete Rescripta clementissima bestimmte beneficium angedehnen soll, in solchen Fällen alles obige auch auf diese in Absicht der Bezahlung solcher Collegiorum seine Application habe.

9. Da es zu manchen inconvenientzien Gelegenheit geben würde, wenn dieses Reglement bloß die Professores ordinarios concerniren, die übrigen academischen Lehrer aber davon eximiret seyn solten; So sollen in dessen Betracht, und damit Seiner Königlichen Majestät Allergnädigste Intention desto vollkommener hierunter erreicht werde, alle Professores Ordinarii et Extraordinarii, Doctores, et Magistri legentes, ohne Ausnahme hieran gebunden, und nach allen Punkten darinn begriffen seyn.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät hierbei die Landesväterliche Allergnädigste Absicht hegen, daß die öffentlichen Academischen Lehrer durch prompte und richtige Bezahlung ihrer deservirten honorariorum in ihrem Fleisse, zum Nutzen und Besten derer Studirenden, bestomehr encouragiret werden, auch ein jeder ordentlicher und Ehrliebender Studiosus, welcher den Zweck, warum er sich auf die Universität begiebt, vor Augen hat, gleich anfänglich sich darnach einzurichten, und iedestmahl so viel Geld, als zu prompter Bezahlung derer ohnehin so wenig kostenden Collegiorum, von halben zu halben Jahren erforderlich, in Vorrath zu behalten suchen wird; Im übrigen aber zu Erreichung dieser heilsamen, und sowohl zu derer Studirenden eigenen Wohlfarth, als auch zum gemeinsamen Besten erreichenden Absicht, notwendig gefunden worden, auch selbst die Lehrer durch die comminirten Strafen, zu richtiger und unnachlässlicher Anzeigung aller Restanten ohne Ansehen der Personen zu compelliren; Als befehlen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, dem Pro-Rectori,



Hori, Directori und sämtlichen Professoribus Dero Friedrichs: Universität zu Halle, sich nicht allein ihres Orts aufs genaueste darnach zu achten, sondern auch mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß diesem Reglement überall allergehorsamst nachgelebet werde; Zu welchem Ende solches zu Jedermannes Wissenschaft gedruckt und öffentlich affigiret, auch jedem Studioso ein Exemplar bey seiner Inscription davon zugestellet, und er auf dessen genaue Beobachtung verwiesen werden solle. Datum Berlin den 26 Januar. 1767.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl.

v. Jariges. Fürst. Münchhausen. v. Dorville.

No. II.

Daß alle halbe Jahr eine Liste von denen Studenten, so sich durch Fleiß besonders distinguiret, wie auch von denen, bey welchen keine Ermahnungen statt finden wollen, nach Hofe eingesendet werden soll.

Friedrich König 1c. 1c.

Unsere 1c. 1c. Wir haben bereits verschiedentlich Unser gerechtes Mißfallen über das Betragen dererigen Studenten bezeiget, so, an statt ihre junge Jahre und die kostbare Zeit ihres Aufenthaltes auf hohen Schulen dazu anzuwenden, nützliche Glieder des Staats, und fähig zu werden, Uns und dem Vaterlande zu dienen, durch liederliche und unordentliche Aufführung, sich selbstmüßwillig ins Verderben stürzen; Dahingegen aber wollen Wir auch diejenigen besonders kennen lernen, die nicht allein denen Wissenschaften sich mit Ernst und Eifer widmen, sondern auch durch, auf hohen Schulen bezeigte anständige Aufführung sich würdig machen, daß ihnen bald Bedienungen anvertrauet werden können. Wir befehlen Euch daher hiemit in Gnaden, jedes halbe Jahr nicht

)(3

allein



allein diejenigen, so sich in ihrem Fleiß und guten Ausführung vorzüglich auszeichnen, sondern auch dahingegen diejenigen, deren Ausführung, ohnerachtet aller von Euch angewandten Mittel zur Besserung, rucklos und unbändig geblieben, anzuzeigen, damit der erstern Fleiß desto eher belohnet werde, letztere sich aber desto gewisser gewärtigen können, niemahls in Unsere Dienste angenommen zu werden. Ihr habt dieses denen Studirenden, durch einen öffentlichen Aushang zu ihrer Achtung bekant zu machen; und Eure Berichte ohne Ansehen der Person auf Pflicht und Gewissen mit Ablauf eines ieder halben Jahres gemeinsamt an Uns abzustatten.

Sind ic. Berlin, den 3. Aug. 1764.

No. III.

In einem anderweitigen Königl. Rescript vom 9ten Aug. 1764. welches an die hiesige Theologische Facultät gerichtet worden, wird voriges Reglement, welches auf alle und jede hier studirende gehet, insonderheit auf die Studiosos Theologiae gedeutet.

Die hierher gehörigen Worte sind folgende:

Es erfordert das Betragen und Application dererjenigen, so sich der Gottes-Gelahrtheit widmen, und etwa künfftighin entweder ein Predigt- oder Schul-Amte anvertraut werden soll, Unsere ganz vorzügliche Aufmerksamkeit.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden auf vorbeschriebene Art, von denenjenigen, so Theologiam studiren, eine besondere Liste zur communication an Unser Geistliches Departement dem Ober-Curatorio alle halbe Jahre einzuschicken, und solches denen Theologiam studirenden zu ihrer Achtung durch einen besondern Aushang bekant zu machen.

CIRC.V.



No. IV.

CIRCVLARE an alle Consistoria,
wie es mit der Bezahlung der Theologischen Collegien gehalten
werden soll.

Friedrich König rc. rc.

Unsern rc. Nachdem Wir nöthig erachtet, daß denen Professoribus Theologiae auf Unsern Evangel. lutherischen Universitäten, gleich denen Professoren der übrigen Facultaeten, vor die denen Studiosis zu lesende Collegia, ausser einem Collegio publico von Michael a. c. an, ein billiges von denen Professoribus zu bestimmendes honorarium entrichtet werden solle. — — Einige Studiosi Theologiae aber, wegen ihrer Dürftigkeit, nicht im Stande seyn möchten, solches Honorarium während ihres Curfus Academici sogleich zu erlegen, und es auch doch höchst unbillig seyn würde, wann dieselbe sich auf immer von der ihren Lehrern schuldigen thätigen Erkenntlichkeit los gezählet glauben sollten; Als haben Wir die Verfügung gemacht, daß in dem einem von der Universität abziehenden Studio Theologiae zu ertheilenden Testimonio Academico ausdrücklich mit angezeigt werden solle, ob er das gedachte Honorarium bereits abgetragen, oder annoch einem oder dem andern Professori schuldig geblieben. — —

Damit nun die Professores zu dem solchergestalt liquidirten ihnen schuldig gebliebenen Honorario gelangen mögen; so befehlen Wir Euch hiermit allerzünftigst, alle diejenigen Candidaten, denen Wir oder andere Kirchen- und Schul-Patroni ein Pfarr- oder einträgliches Schul-Amt conferiren werden, falls sie während ihres Candidaten Standes noch kein Mittel gefunden, ihre gewesene academische Lehrer zu befriedigen, alles Ernstes dahin anzuhalten, daß sie wenigstens binnen den zwey ersten Jahren ihres Amtes, solches ohnfehlbar bewerkstelligen, und darüber Quittung Euch einreichen müssen, und habt ihr von denjenigen,



jenigen, die nach Verlesung dieser ihnen gefeset, nach dem dieserhalb zu haltenden Verzeichnisse, ihre Schuldigkeit hierunter nicht beobachtet haben solten, das in dem Testimonio angezeigte quantum durch Einziehung ihres Gehalts in Tarrum, oder allenfalls per executionem bezutreiben, und an die Theologische Facultaet, die das Zeugniß mit der darinn enthaltenen Schuld ausgestellt, zu versenden.

Sind ic. Berlin den 16. Nov. 1764.

No. V.

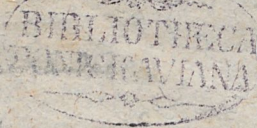
Von diesem an alle Consistoria ergangenen Circulari ist hiesige Theologische Facultaet durch ein Königl. Rescript sub dato d. 28. Nov. 1764. allergnädigst benachrichtiget worden.

No. VI.

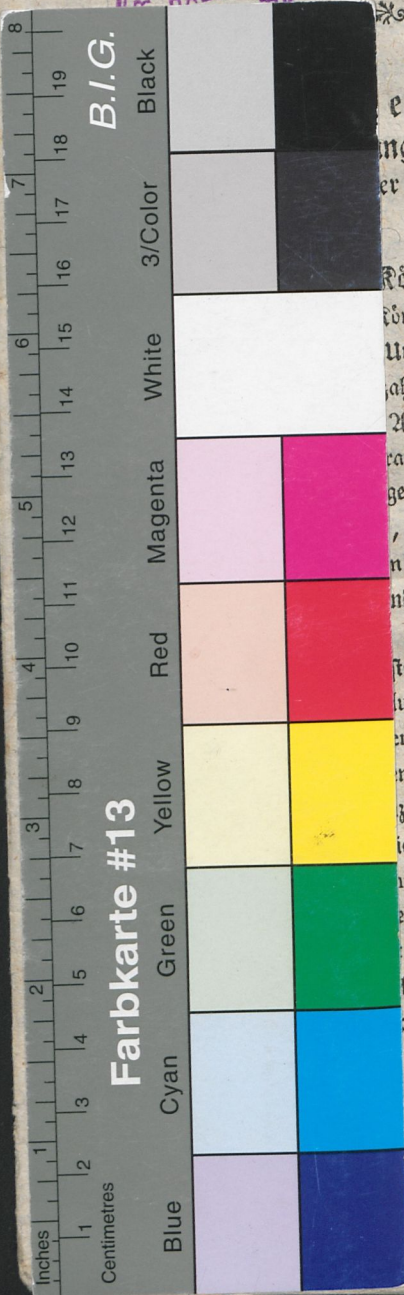
Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl sind unter d. 17. April. 1765. die Ordres welche in Absicht auf die Stipendiaten befolget werden sollen, und eben pag. 27. in legibus zu lesen stehen, nachmahls wiederholet und alles Ernstes eingeschärfet worden.



a.k.



Yb
3788



No. I.

Reglement

zur Ordnung und Veytreibung derer Collegien-
der Universität zu Halle gehalten
werden solle.

Königliche Majestät in Preussen ic. Unser
König und Herr, für nöthig und gut befunden, bey
Universität zu Halle eine bessere beständige Einrich-
tung derer Collegien-Gelder, als bishero beob-
achtet worden, und setzen Allerhöchst Dieselben in die-
sem Reglemente fest:

Der Pro-Rector nebst dem Officio Academico soll
die deservirten honoraria Professorum und resti-
tutionen debenten ohne alle Processualische Weit-
schweifungen und einem jeden Docenten zu dem Seinigen zu ver-
theilen.

So flüchtiger geschehen könne; so soll jeder Professor
auf und völliger Beendigung des gehaltenen Collegii,
Officio, zu Vermeidung aller Collision, Partheylichkeit
zu vermeiden, alle und jede Restanten ohne Ansehen der Person
zurücklegen, und keinen einzigen bey Straffe von zehen
Gulden eine Helffte dem Denuncianten, die andere Helffte
dem Officio zustuessen soll, verschweigen, noch aus was für
Ursachen es seyn möge, hierunter schonen und nachsehen. Es
soll keinem und dem andern wirklich armen Studioso
ein solches Ersuchen und bescheinigtes Unvermögen, gratis
aus der Studiosus des Docenten Verwandter, eines
Collegen

))

9.